STADT HALLE (WESTF.): BEBAUUNGSPLAN NR. 43 "Neuer Kamp"

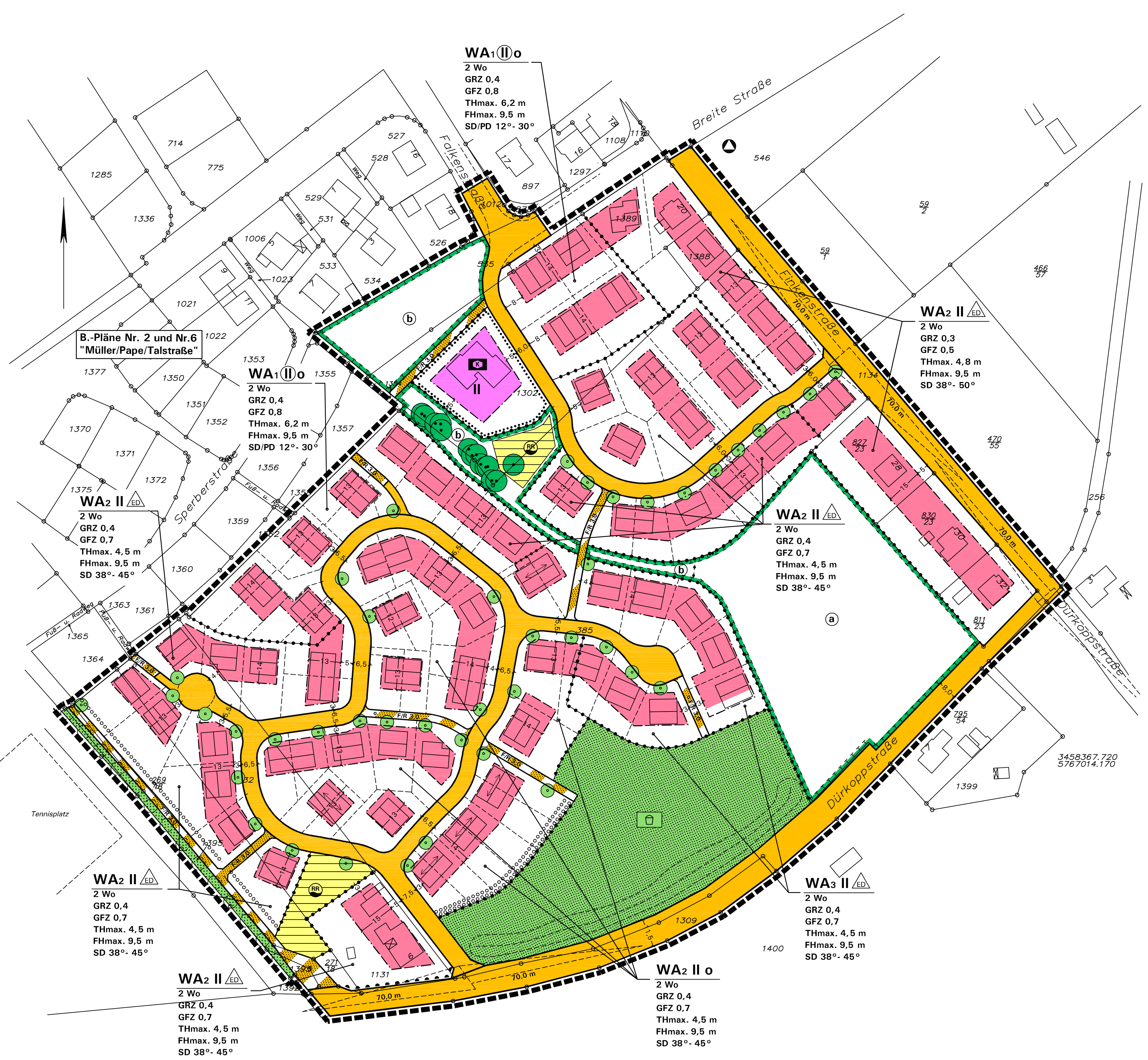

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanzV´90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Neufassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994);
Landesbauordnung (BauO NRW): § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 der Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW S. 439);
Landeswassergesetz (LWG NRW): Neufassung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung.

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

WA — **1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**
Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen.

2 Wo — **1.2 Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):** maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte oder je Reihenhauseinheit; bei Doppel- oder Reihenhäusern kann als Ausnahme eine Einliegerwohnung zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

0,4 — **2.1 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), z.B. 0,4**

0,7 — **2.2 Geschossflächenzahl GFZ, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), z.B. 0,7**

2.3 Zahl der Vollgeschosse Z (§ 20 BauNVO),
II — als Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse
Ⓘⓘ — zwingend 2 Vollgeschosse

2.4 Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugshöhe (§ 18 BauNVO): ***Oberkante Fahrbahnrand/Gehweg*** **der fertigen Erschließungsstraße;**
Berechnung der Bezugshöhe je Baugrundstück: Mittelwert der 2 Grundstückseckpunkte mit der Straßenbegrenzungslinie (Ok fertige Erschließungsanlage) der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist.
Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen im Straßenzug ist der mittlere Punkt festzulegen.

FHmax ..... — **a) maximal zulässige Firsthöhe in Meter** (= Oberkante First)
THmax ..... — **b) maximal zulässige Traufhöhe in Meter** (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut).

c) Als **Ausnahmen** i.S. des § 31(1) BauGB können bei Um- oder Anbauten im überplanten Altbestand Finkenstraße/Dürkoppstraße Überschreitungen der Höhenmaße zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen des Altbestandes bewegen.

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)
o — **a) offene Bauweise**
ED — **b) offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig**

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =
- durch **Baugrenzen** umgrenzter Bereich,
- **nicht überbaubare Grundstücksfläche**

3.2.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und Carports: diese müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich von den öffentlichen Verkehrsflächen (auch zu Fuß-/Radwegen) ist mindestens 1 m Abstand zu wahren, der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.

3.3 Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse des Hauptbaukörpers

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Begrenzungslinie von Verkehrsflächen
4.2 Straßenverkehrsfläche
4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg
4.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB

5.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbest. Spiel-/Freizeitlandschaft mit möglichen Spielbereichen A/B/C, Pavillion, Wegeführungen und Verwallung entlang der Dürkoppstraße

5.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Grünstreifen (vorgeschlagene Baumzeile nach Detailplanung, Abstand ca. 10,0 m)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen gemäß § 9(1) Nr. 20 und 25 BauGB

6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)20 BauGB)
a) Entwicklungsziel: Sicherung und Entwicklung des Trockenrasens
Maßnahmen: Entbuschung und extensive Grünlandpflege
b) Entwicklungsziel: strukturreicher Grünzug
Maßnahmen: Erhalt und Ergänzung standortheimischer Baumgruppen sowie Anlage von Hecken und Gehölzgruppen, Restflächen mit gelenkter Sukzession, naturnahe Einbindung der Regenrückhaltung

6.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhaltung (§ 9(1) Nr. 25 BauGB):
a) Anpflanzung und fachgerechte Pflege standortheimischer Bäume (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), Stammumfang mind. 16-18 cm; der Standort kann bei notwendigen Zufahrten um bis zu 3 m verschoben werden; empfohlene Arten z.B. Eberesche, Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche.
b) Heckenpflanzungen, mindestens 2-reihig (§ 9(1) Nr.25a BauGB), Pflanzung und Pflege standortheimischer Gehölze als geschlossene, nicht geschnittene Wildstrauchhecke, Pflanzabstand 1-1,5 m in und zwischen den Reihen. Artenvorschläge: Haselnuss, Schw. Holunder, Hainbuche, Salweide, Gem. Schneeball, Kornelkirsche etc.
c) Bindungen für den Erhalt von Bäumen (§ 9(1) Nr.25b BauGB, vgl. DIN-Norm 18920), natürliche Abgänge sind i.V.m. § 9(1) Nr.25a BauGB entsprechend zu ersetzen, Stammumfang für Ersatzbäume: mindestens 20 cm in 1 m Höhe.

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

7.1 Fläche für den Gemeinbedarf: Kindergarten (§ 9(1) Nr. 5 BauGB)

7.2 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB).

RR — **7.3 Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9(1) Nr. 12,14 BauGB)**

7.4 Versickerung (§ 51a Landeswassergesetz i.V.m. § 9(4) BauGB): Auf den Bauflächen anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit nicht als Brauchwasser genutzt, nach § 51a(3) LWG vollständig auf den Baugrundstücken zu versickern, z.B. über Mulden, Rigolen oder Sickerdränagen.

SD, PD — **7.5 Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB) Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper** gemäß Planeintrag: Satteldach oder Pultdach mit jeweils zulässiger Dachneigung

7.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

7.7 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung der Nutzungsmaße innerhalb eines Baugebietes

7.8 Maßangaben in Meter

- 3 -

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO NW

1.1 Dachform und -neigung der Hauptbaukörper: Satteldach (SD) oder Pultdach (PD) mit Dachneigung gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone.
Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig. Abweichungen können aus energetisch-konstruktiven Gründen bei ökologisch orientierten Bauformen sowie bei Um-/Anbauten im überplanten Altbestand Finkenstraße/Dürkoppstraße zugelassen werden.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachgestaltung im gesamten WA:
a) **Dachaufbauten** sind allgemein erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
b) **Dachaufbauten** sind nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.
c) Alle über der Traufe angeordneten **Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien)** dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten; Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
d) **Firstoberkante von Nebendächern:** mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst.
e) Als **Dacheindeckung** sind für Hauptdächer Betondachsteine oder Tonziegel in der Grundfarbe rot zulässig. Bei Hauptdächern mit Dachneigungen unter 22°, bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind jedoch allgemein ausdrücklich zulässig.
Hinweis: übliche Herstellerbezeichnungen für rote Dachsteine oder -ziegel sind z.B. *rot, naturrot, ziegelrot, klassikrot, kupferrot, altrot.*

1.3 Gestaltung der Außenwände:
a) **Teilflächen WA1,2:** Als Material für die Gestaltung der Außenwände ist Putz oder Klinker zu verwenden. Für Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien zulässig.
b) **Teilfläche WA3:** hier sind zusätzlich zu a) auch Holzhäuser zulässig (Hausgruppe um den östlichen Wendehammer)

1.4 Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden Kellergeschossdecke) darf maximal 0,5 m über der zur Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugshöhe betragen (siehe B.2.4).

1.5 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern: Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände, Ausführung der Gauben und Gebäudehöhe (Sockel, Trauf- und Firsthöhe) einheitlich vorzusehen. Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO

2.1 Stellplatzanlagen: Sammelstellplätze mit 4 oder mehr Stellplätzen sind mit mindestens 1 standortheimischen Laubbaum (Hochstamm) wie Eiche oder Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm pro 4 angefangene Stellplätze zu durchgrünen; die Anpflanzungen sind zwischen oder neben den Stellplätzen vorzunehmen. Grenzen Stellplätze unmittelbar an vorhandene Bäume oder an gemäß § 9(1)25 BauGB anzupflanzende Bäume an, können diese angerechnet werden.

2.2 Standplätze für Abfallbehälter sind mit standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen, Kombinationen mit begrünten Rankgerüsten sind zulässig.

2.3 Einfriedungen:
a) **Einfriedungen** sind nur als standortgerechte Laubhecken zulässig, diese Anpflanzungen müssen aber mindestens 0,5 m (Stammfuß) von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein. Zur Garteninnenseite (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzreihen) sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich. Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum.
b) **In Vorgärten** sind entlang der Straßenverkehrsflächen Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über Straßenoberkante bzw. Geländeniveau zulässig (siehe Definition für *Vorgärten* unter Punkt D, diese Vorschrift b) gilt nicht für *Wohngärten*).

3. Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften:

3.1 Bei Gestaltungsfragen wird in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.
3.2 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NW.
3.3 Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

I. Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage

123 — Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern
Baumeinmessung (Verm.Büro Wiegand)
18 — Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

II. Planerische Darstellungen als Hinweise

geplante Gebäude mit empfohlener Hauptfirstrichtung (unverbindlich, soweit nicht gemäß § 9(1)2 BauGB festgesetzt)
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen und Zufahrten (unverbindlich)
Wertstoffsammelcontainer (neuer Standort außerhalb des Plangebietes an der Breiten Straße)

VG / WG — **Definition *Vorgarten*:** Nicht überbaubarer bzw. nicht überbauter Grundstückstreifen *zwischen* Gebäudeaußenwänden *und* Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude von in der Regel 3-5 m zu den Planstraßen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Giebelseite in der Skizze, sofern kein Wohngarten).
Hier: *Prinzipskizze* mit Abgrenzung zum privaten *Wohngarten* WG.

III. Kennzeichnung nach § 9(5) Nr. 1 BauGB

Kennzeichnung der durch mögliche Geräuscheinwirkungen vorbelasteten bestehenden Wohngebäude und neu geplanten Wohnbauflächen, siehe auch **E. Hinweise:**
- Vorbelastung durch die Fa. Torrington im östlichen Plangebiet und
- durch Bahnlinie sowie Tennisanlage im Südwesten (1. Bauzeile).

E. Sonstige Hinweise

1. Kennzeichnung des vorbelasteten Bereichs nach § 9(5) Nr.1 BauGB durch mögliche Geräuscheinwirkungen (Fa. Torrington, Bahntrasse, Tennisanlage):
Die bestehende und die neu hinzukommende Wohnbebauung hat die Nachbarschaft mit dem bestandsgeschützten Gewerbebetrieb Torrington zu berücksichtigen. Die Geräuschvorbelastungen durch den Produktionsbetrieb überschreiten im gekennzeichneten östlichen Planbereich den idealtypischen Orientierungswert für ein *allgemeines Wohngebiet* von nachts 40 dB(A) gemäß Beiblatt zur DIN 18005, liegen aber mit 41-45 dB(A) im Rahmen der Werte für idealtypische *Mischgebiete*, in denen *Wohnen* ebenfalls ohne Einschränkung zulässig ist.
Die gekennzeichneten Baugrundstücke entlang der Bahntrasse und gegenüber der dort westlich angrenzenden Tennisanlage sind gleichfalls vorbelastet. Durch den Bahnverkehr treten betriebsbedingte Emissionen wie Schall und Bodenerschütterungen auf, die aber in vergleichbaren Baugebieten der Stadt bisher allgemein wohnverträglich sind.
Durch die Tennisanlage wird in der 1. Bauzeile der Richtwert der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete überschritten und bewegt sich ebenfalls innerhalb der Werte für Mischgebiete. Im Nahbereich an der Bahntrasse nehmen diese Werte zu. In der Objektplanung sind diese Rahmenbedingungen und ggf. vorbeugende Schutzmaßnahmen zu beachten.
Dieses erhöhte Bewertungs- und Schutzniveau eines Mischgebietes wird jeweils dort als *Vorbelastung* für die Wohnnutzung im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme zugrunde gelegt. In diesem Rahmen haben die künftigen Bewohner Schallschutzansprüche gegenüber Gewerbe, Sport- und Bahnanlage wie in einem Mischgebiet, nicht jedoch wie in einem Wohngebiet „auf der grünen Wiese" ohne gewerbliche oder sonstige Nachbarschaft. Auf die Begründung zum Bebauungsplan mit Schallgutachten wird verwiesen.

2. Niederschlagswasser:
Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3-0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

3. Bodendenkmale:
Werden kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Metallfunde, Tonscherben, Bodenverfärbungen, Knochen), ist gemäß Denkmalschutzgesetz die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld (Tel. 0521/ 5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage unverändert zu erhalten.

4. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Treten Auffälligkeiten auf (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist das Kreis-Umweltamt sofort zu verständigen.

5. Die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Westf.) ist zu beachten.

6. Ökologische Belange:
Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen (insbes. Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe). Die extensive Begrünung von Flachdächern - bei statischer Eignung - sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgaragen ist die nachbarliche Abstimmung erforderlich!
Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwassernutzung im Haushalt ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 vorzunehmen und dem Wasserversorgungsunternehmen und der Stadt Halle (Westf.), Bauverwaltungsamt, schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!
Grünflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind weitgehend standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze zu verwenden:

- Bäume I. Ordnung, Auswahl:

Esche	Fraxinus excelsior
Sand-Birke	Betula pendula
Stiel-Eiche	Quercus robur
Walnuß	Juglans regia
Winterlinde	Tilia cordata

- Bäume II. und III. Ordnung, Auswahl:

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium

- Hochstamm-Obstbäume, Regionalsorten

- Sträucher, Auswahl:

Beerenobst div.		Schlehe	Prunus spinosa
Brombeere	Rubus fruticosus	Schw. Holunder	Sambucus nigra
Haselnuß	Corylus avellana	Gem.Schneeball	Viburnum opulus
Kornelkirsche	Cornus mas	Weißdorn	Crataegus monogyna

- Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen, z.B.:

Efeu	Hedera helix	Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Geißblatt	Lonicera caprifolium	Knöterich	Polygonum aubertii
Gem. Waldrebe	Clematis vitalba	Wilder Wein	Parthenocissus tricu.

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich:
.... (bzgl. Bebauung) .... (bzgl. Flurstücksnachweis)
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig.
Rheda-Wiedenbrück, den ....
Vermessungsbüro Dipl.Ing. Bureick

... . Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass diese Planausfertigung mit dem Satzungsplan (I. Ausfertigung) übereinstimmt.
....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß gemäß § 2(1) BauGB
Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Halle (Westf.) am .... beschlossen worden. Dieser Beschluß ist am .... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Halle (Westf.), den ....
im Auftrage des Rates der Stadt
....
Bürgermeister
....
Ratsmitglied

Frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB
Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am .... wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch:
....
....
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom .... gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.
Halle (Westf.), den ....
....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB
Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlußfassung vom .... durch..
....
Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am .... hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom .... bis .... öffentlich ausgelegen.
Halle (Westf.), den ....
....
Bürgermeister

Satzungsbeschluß gemäß § 10(1) BauGB
Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Halle (Westf.) gemäß § 10(1) BauGB am .... mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Halle (Westf.), den ....
im Auftrage des Rates der Stadt
....
Bürgermeister
....
Ratsmitglied

Genehmigung gemäß § 10(2) BauGB
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10(2) BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom .... genehmigt.
Az.:
Detmold, den ....
Bezirksregierung Detmold, im Auftrag
....

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB
Die Erteilung der Genehmigung nach § 10(2) BauGB bzw. der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am .... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, daß der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.
Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Halle (Westf.), den ....
....
Der Bürgermeister

STADT HALLE (WESTF.):
BEBAUUNGSPLAN NR. 43
„Neuer Kamp"

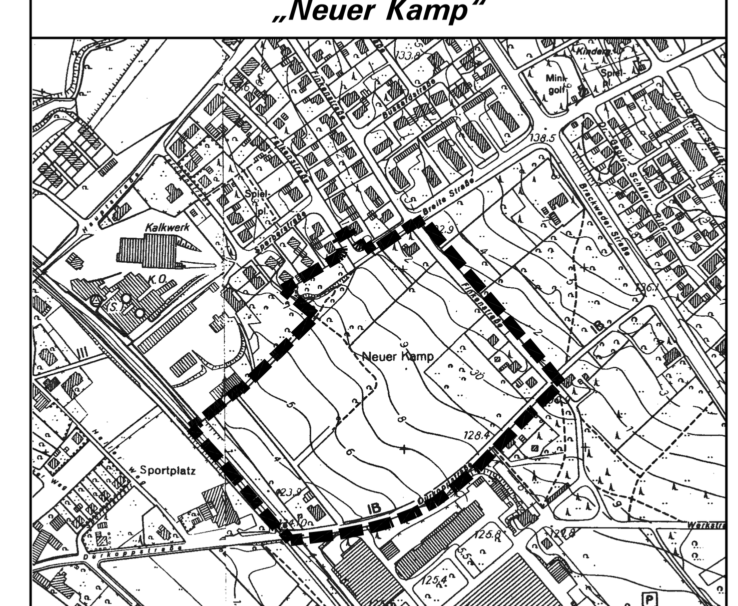

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m
Maßstab: 1:1.000 Planformat: 102 cm x 84 cm Nord

Planbearbeitung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Planungsstand: Juli 2002
Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: Na/Ti